

**Stellungnahme**  
**zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf**  
**„Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen“**



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)  
Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

**29. August 2024**

**Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 29. August 2024 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf: Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen**

**Inhalt**

<b>1. Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Fehlende Berücksichtigung des Artenschutzes als zentrales Defizit der Planung.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Vorgehensweise bei der Ermittlung und Festlegung der WEB .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Ziele und Grundsätze .....</b>	<b>10</b>
<b>5. Strategische Umweltprüfung und Beschleunigungsgebiete .....</b>	<b>12</b>
<b>6. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>13</b>
<b>7. Hinweise zu den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen .....</b>	<b>14</b>

## 1. Zusammenfassung

Die Naturschutzverbände sehen den Ausbau der erneuerbaren Energien als wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und begrüßen eine raumordnerische, regionsweite Festlegung von Windenergieflächen zur Erreichung der festgelegten regionsbezogenen Beitragswerte, für die Planungsregion Düsseldorf 4151 ha. Sie sehen die Regionalplanung vor dem Hintergrund der Beschleunigungsregelungen dabei in der zentralen Verantwortung zur planerischen Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die neben dem Ausbau der Windenergie auch dem Biodiversitätsschutz und insbesondere dem Artenschutz in den Regionen gerecht wird. Letzterem muss aufgrund der wegfallenden Berücksichtigung auf der nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsebene im Regionalplan eine dezidierte Auseinandersetzung für eine sachgerechte Bewertung und ein besonderes Gewicht für eine umfassende Abwägung zukommen, damit die Umsetzung der Planung keine massiven Artenschutzkonflikte hervorrufen kann und der Biodiversitätsschutz gewahrt wird.

Dieses Ziel wird mit der vorliegenden Planung nicht erreicht, der Artenschutz stellt im Gegenteil das zentrale Defizit dieser Windenergieflächenplanung dar. Im Plankonzept spielt er außer durch die Berücksichtigung bestimmter Schutzgebietskategorien keine Rolle. Die im Planentwurf angewendete „Prüfung“ der Artenschutzbelange im Rahmen der Auswertung über das LANUV-Tool zur automatisierten artbezogenen Generierung von Minderungsmaßnahmen lehnen die Naturschutzverbände als in keiner Weise sachgerecht ab.

Die Naturschutzverbände fordern zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange im Plankonzept mindestens den Einbezug von Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten als Restriktionskriterium mit einer Prüfung im Einzelfall zur Ermittlung der Windenergiegebiete. Für die Prüfung der einzelnen Windenergiegebiete (strategische Umweltprüfung, Voraussetzungen für Beschleunigungsgebiete) müssen grundsätzlich alle vorhandenen Artenschutzdaten aufbereitet werden, um ein aktuelles Bild der jeweiligen Betroffenheiten zu erreichen und dies bei der Abwägung über die konkret auszuweisenden Flächen zu berücksichtigen. Dazu gehören u.a. regional und örtlich vorliegende Daten von Naturschutzverbänden, Artenschutzexperten, biologischen Stationen und Naturschutzstationen sowie Daten des Meldeportals ORNITHO.DE des Dachverbands deutscher Avifaunisten (DDA). Dabei sind neben den tötungsgefährdeten Brutvogel- und Fledermausarten auch lärmempfindliche Vogel- und Fledermausarten so wie optisch empfindliche Vogelarten zu berücksichtigen.

Die Ausschlusskriterien werden durch die Anwendung einer Reihe weiterer Kriterien für zahlreiche Einzelflächen als Gesamtkonzept in Frage gestellt und sollten dahingehend konsolidiert werden, dass die regionsweit geltenden Kriterien wie Vermeidung einer Umzingelung von Kommunen als Ausschlusskriterien aufgenommen werden. Die Kriterien sollten zudem ergänzt werden um Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stufe 1), schutzwürdige Biotope, Wald in waldarmen Gebieten und größere unzerschnittene, verkehrsarme Räume sowie besonders lärmarme Räume. Außerdem schlagen die Naturschutzverbände im Sinne einer weiteren Eignungsprüfung die Aufnahme von freiraumbezogenen und im Einzelfall zu prüfenden Restriktionskriterien wie Regionale Grünzüge, kleinere unzerschnittene, verkehrsarme Räume oder landes-/regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche vor.

Hinsichtlich der formulierten Ziele und Grundsätze fehlt das übliche Ziel zur Vorrangwirkung der ausgewiesenen Windenergiebereiche. Für die mögliche Positivplanung der Kommunen außerhalb der festgesetzten Windenergiebereiche und über die erreichten Flächenziele hinaus wird eine raumordnerische Steuerung über einen Zielvorschlag gefordert, um windkraftsensible Bereiche zu schützen. Die Naturschutzverbände schlagen außerdem einen Grundsatz zur naturschonenden Standorterschließung vor.

## **2. Fehlende Berücksichtigung des Artenschutzes als zentrales Defizit der Planung**

Die Naturschutzverbände begrüßen den Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele. Sie erwarten aber, dass dem Artenschutz dabei aufgrund der voranschreitenden Biodiversitätskrise in der planerischen Konzeption und Abwägung über die einzelnen Windenergiebereiche (WEB) ein besonders hohes Gewicht beigemessen wird. Der Artenschutz stellt ein herausgehobenes öffentliches Interesse im Rahmen der Erhaltung der Lebensgrundlagen dar. Der Regionalplan muss die für den Artenschutz relevanten Artengruppen und Gebiete im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung schützen.

Hinzu kommt, dass im Zuge der Beschleunigungsgesetzgebung für die auszuweisenden WEB (bis Juni 2025) auf der Genehmigungsebene neben der Umweltverträglichkeitsprüfung auch keine Artenschutzprüfung mehr stattfinden wird. Dies gilt auch für die ebenfalls auszuweisenden Beschleunigungsgebiete und wird für diese noch um das Absehen von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt. Nach dem aktuellen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie“ werden die WEB grundsätzlich auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen (s.u.). Das Abstellen auf die bisherige Abschichtung der Prüfung/ Berücksichtigung von Artenschutzbelangen ist deshalb nicht mehr möglich und die Beschränkung auf die Prüfung verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Umweltprüfung (SUP) kann in diesem Zusammenhang kein geeigneter Maßstab mehr sein, um das Vorliegen von Artenschutzkonflikten zu beurteilen. Insofern kommt der Ebene der Regionalplanung eine hohe Verantwortung für die Wahrung von Artenschutzbelangen zu.

### Artenschutz im Plankonzept zur Auswahl der WEB

Die Naturschutzverbände halten es daher für zwingend erforderlich, den Artenschutz schon bei der planerischen Konzeptionierung der WEB als wesentlichen raumordnerischen Belang als Ausschluss/ Restriktionskriterium einzustellen und für die gesamte Region nach einheitlichen Maßstäben auszugestalten. Für die Auswahl der WEB werden im Plankonzept Ausschlusskriterien definiert, in denen der Artenschutz allerdings lediglich in Form des Ausschlusses von FFH- und Vogelschutzgebieten berücksichtigt wird (zur Beurteilung der Pufferzonen s.u.). Es werden ansonsten keine weiteren Vorkommen von planungsrelevanten, windkraftsensiblen Arten oder besonders sensible Bereiche wie die Schwerpunkt-vorkommen windkraftsensibler Vogelarten berücksichtigt. Dies halten die Naturschutzverbände für unzureichend.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Vogelschutzgebietskulisse in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) aus Sicht der Naturschutzverbände auch nach der Erweiterung 2023 nicht vollständig ist (gesamte Rollbahn und nördlich angrenzende Flächen am Flughafen Elmpt). Sie erwarten, dass das weiterhin bestehende faktische Vogelschutzgebiet im diesbezüglichen Ausschlusskriterium Berücksichtigung findet (s. auch Punkt 6 Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung, Punkt 7 WEB-Beurteilungen).

Außerdem geben andere aktuelle Regionalplänenwürfe für die Ausweisung von WEB Beispiel dafür, den Artenschutz konzeptionell mit zu planen. So sind für den Regionalplan Arnsberg als Ausschlusskriterium z.B. verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten inkl. eines artspezifischen Puffers sowie als Restriktionskriterium Schwerpunkt-vorkommen windenergieempfindlicher Arten vorgesehen. Für den Regionalplan Köln sind als Restriktionskriterien ebenfalls Schwerpunkt-vorkommen windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten sowie die direkte Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten (Vogel und Fledermäuse) vorgesehen. Außerdem soll hier im Rahmen der

nachfolgenden zeichnerischen Flächenabgrenzung noch eine Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen durch die HNB und UNB erfolgen.

Die vorliegende SUP greift die Schwerpunktorkommen zumindest dahingehend auf, dass bei Berücksichtigung dieser als Ausschlussbereiche im Rahmen der noch ausstehenden Umsetzung der RED III-Richtlinie in das Bundesrecht dann WEB in Gebieten mit Schwerpunktorkommen als Beschleunigungsgebiete wegfallen würden (Kap. 8 Anlage 4 Umweltbericht).

Die Naturschutzverbände fordern, die Schwerpunktorkommen als Restriktionskriterium mit einer Prüfung im Einzelfall in das Plankonzept zur Ermittlung der WEB aufzunehmen. Sie halten die Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Brutvogelarten des LANUV von 2019 für einen wichtigen Anhaltspunkt zur Abgrenzung der WEB. Die Schwerpunktorkommen sollten anhand vorliegender Daten aktualisiert werden, damit die Einschätzung der grundsätzlichen Konfliktsituation windkraftsensibler Arten im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen (und Beschleunigungsgebieten, s.u.) auf einer möglichst aktuellen und vollständigen Grundlage erfolgt. Die Naturschutzverbände regen dazu an, die Schwerpunktorkommen anhand weiterer Daten zu Artorkommen zu ergänzen. Als geeignete Datenquellen kommen insbesondere die Daten des Meldeportals ORNITHO.DE des Dachverbands deutscher Avifaunisten (DDA) in Betracht.

Im Zuge der angestrebten Ausweisung der WEB als Beschleunigungsgebiete und der diesbezüglichen Anforderung eines Ausschlusses von Hauptvogelzugrouten oder anderen Gebieten, die laut RL 2023/2413 (EU) (RED III) z.B. auf der Grundlage von Sensibilitätskarten für Wildtiere und mit weiteren Instrumenten und Datensätzen zu ermitteln sind (Art. 15c (1) a ii) und iii)), sollten diese identifizierten sensiblen Bereiche als Ausschlusskriterium entwickelt werden. Nach Lau et al.<sup>1</sup> stellen eben solche Dichtezentren oder Schwerpunktorkommen geeignete Datengrundlagen dar, um die Konfliktintensität von Windenergiegebieten/ Beschleunigungsgebieten zu differenzieren. Auf diese Weise könnten wesentliche Anteile der Artenschutzkonflikte und damit erhebliche negative Umweltauswirkungen nach Art. 15c (1) a der Richtlinie zuverlässig ausgeschlossen werden. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass auch eine Ausschluss-/ Restriktionsanalyse anhand der Schwerpunktorkommen eine konkrete Artenschutzbetrachtung der Windenergiebereiche in der SUP nicht ersetzen kann.

#### Artenschutz bei der Abgrenzung/ in der Umweltprüfung der einzelnen WEB

Darüber hinaus muss auch eine Betrachtung der auszuweisenden Einzelflächen erfolgen. Zum einen stellt der § 2 EEG-Erlass<sup>2</sup> klar, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen mit dem überragenden öffentlichen Interesse und der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit zwar ein besonderes Gewicht in Abwägungsprozessen erhält, die Abwägung aber gleichwohl stattfinden muss und bei Unterlassen die Rechtswidrigkeit der behördlichen Entscheidung folgt (Nr. 2.2). Es müssen alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Auch hat die Abwägung ergebnisoffen zu erfolgen (Nr. 2.3). Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Artikel 20a des Grundgesetzes geschützten natürlichen Lebendgrundlagen das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien ggf. überwiegen können. Dafür müssen die in die Abwägung einzustellenden Belange aber auch umfassend ermittelt und bewertet werden.

---

<sup>1</sup> Lau, Marcus; Wulfert, Katrin; Vaut, Lydia; Köstermeyer, Heiko & Blew, Jan: RED: Auseinandersetzung mit rechtlichen und fachlichen Fragen, erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“, S. 9. So auch die Gesetzesbegründung zum Kabinettsentwurf zur RED III-Umsetzung.

<sup>2</sup> Runderlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien

Zum anderen gibt die RED III-Richtlinie grundsätzlich vor, dass bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete keine ökologisch hochwertigen Flächen überplant werden sollen. Dazu müssen die zuständigen Behörden Flächen ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (Artikel 15c (1) a) der Richtlinie). Diese Maßgaben sind im Zusammenhang mit den bereits oben genannten Vorgaben sehr deutlich: Die Behörden sollen alle geeigneten Daten nutzen, um Flächen abzugrenzen, in denen es bei der Nutzung erneuerbarer Energien voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen kann. In der RED III-Richtlinie steht nicht etwa, dass nur bestimmte Vogelarten, die etwa „verfahrenskritisch“ sind, betrachtet werden sollen. Hier ist von allen „Wildtieren“ die Rede, also auch Arten außerhalb der Gruppe der Vögel und der in der FFH-RL genannten Arten.

Der Umstand, dass in den Beschleunigungsgebieten nach der RED-III-Richtlinie zusätzlich auch auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, macht ebenfalls eine sehr sorgfältige Prüfung der Einzelflächen erforderlich, damit nur solche WEB zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden, bei denen im Rahmen der in der Regel geplanten Natura 2000-Vorprüfungen mit ausreichender Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass es durch die geplanten Windenergiebereiche zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und damit in erster Linie für die WEA-sensiblen Arten der Natura 2000-Gebiete einschließlich faktischer Vogelschutzgebietsflächen kommt. Ansonsten muss schon auf der Ebene des Regionalplans eine vertiefende FFH-Prüfung vorgenommen werden (s. Punkt 6 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung).

Das Erfordernis der Einzelflächenbetrachtung ergibt sich auch aus der Maßgabe der RED III-RL nach Art. 15c (1) b), nach der die Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen sind, die auf die Besonderheiten der identifizierten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, die jeweils zur Anwendung kommende Technologie und die ermittelte Umweltauswirkung auszurichten sind.

Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Artenschutzbetrachtung in der strategischen Umweltprüfung in keiner Weise. Der Artenschutz wird in der SUP zu den einzelnen WEB/ Beschleunigungsgebieten nur im Rahmen der Auswertung über das LANUV-Tool zur automatisierten artbezogenen Generierung von Minderungsmaßnahmen „geprüft“. Die Auflistung der Arten in den SUP-Bögen wird von den Naturschutzverbänden als vollkommen unzureichend bewertet, denn diese aus dem LANUV-Tool stammenden Arten sind nicht etwa die konkreten Arten, die innerhalb des WEB vorkommen, sondern alle Arten, die im MTB-Quadranten vorkommen und damit in dem WEB nur vorkommen könnten. Die Auflistung kann also zur Bewertung der Artenschutz-Risiken eines konkreten WEB nicht beitragen. Die Artenschutz-Fachbeiträge können daher auch nicht zur Findung von artenschutzfachlich unkritischen WEB beitragen. Da durch die in den Fachbeiträgen aufgeführten Minderungsmaßnahmen außerdem automatisch davon ausgegangen wird, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, wird der Artenschutz nicht ein einziges Mal als kritisch erkannt (s. Anhang C zu Anlage 4 - Umweltbericht). Die Minderungsmaßnahmen werden zudem ebenfalls nicht in Abhängigkeit der tatsächlichen Artvorkommen und -bedarfe an wirksamen Maßnahmen formuliert und ggf. auch nur tlw. in den Genehmigungen angeordnet werden (Zumutbarkeitsschwelle), sodass durch die Realisierung der Planungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit werden die Anforderungen an Beschleunigungsgebiete eindeutig nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass die Naturschutzverbände in Bezug auf die mit den Fachbeiträgen über Ziel 3 festgelegten Minderungsmaßnahmen Zweifel an der Geeignetheit zahlreicher Maßnahmen haben. Z.B. würde die Bauzeitenbeschränkung „Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen“ von Rotmilan und Wespenbussard nur bis maximal 200 m Abstand zwischen Baustelle und Horst gelten. Man muss sich dabei vor Augen führen, dass auf der Baustelle ein

etwa 200 m hoher Kran errichtet wird, der wirkungsvoll jeden Brutversuch von Greifvögeln in weit größerem Abstand zum Abbruch führen dürfte.

Die Naturschutzverbände halten für eine einzelflächenbezogene Betrachtung auch die Beschränkung auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten wie oben erläutert für nicht ausreichend und fordern für die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen den Einbezug folgender Artengruppen in der SUP:

- tötungsgefährdete Brutvogelarten und Fledermausarten:
  - Vogelarten der Anlage 1 BNatSchG: Seeadler, Wiesenweihe, Rohrweihe, Wanderfalke, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule, Uhu
  - Seeschwalben, Möwen (im Umfeld der Brutkolonien)
  - Grauammer
  - hochfliegende Fledermausarten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus), Zwergfledermaus
- lärmempfindliche Vogelarten<sup>3</sup> und Fledermausarten<sup>4</sup>:
  - Grenzwert 47 dBA: Wachtelkönig, Ziegenmelker
  - Grenzwert 52 dBA: Zwergdommel, Rohrdommel, Rohrschwirl, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtel
  - Grenzwert 55 dBA: Austernfischer, Gr. Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Rebhuhn
  - Lärmempfindliche Waldfledermausarten
- optisch empfindliche Vogelarten: Schwarzstorch, Mornellregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, nordische Wildgänse, nordische Schwäne

Für diese Artenschutzprüfung sind im Sinne einer umfassenden und sachgerechten Abwägung alle vorliegenden Daten zum Artenschutz aufzubereiten und bei der Abwägung über die konkret auszuweisenden neuen Windenergiegebiete zu berücksichtigen. Bei der Zusammenstellung dieser abwägungsrelevanten Artenschutzbelange geht es neben der Zusammenstellung und Auswertung aller bei Bund und Land sowie den unteren Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zusätzlich um die Einbeziehung regional und örtlich vorliegender Daten von Naturschutzverbänden, Artenschutzexperten, biologischen Stationen und Naturschutzstationen. Weitere Datenquellen wurden bereits zur Ergänzung der Daten zu Schwerpunktorkommen benannt: hier kommen insbesondere die Daten des Meldeportals ORNITHO.DE des Dachverbands deutscher Avifaunisten (DDA) in Betracht, die fachlich versiert ausgewertet werden müssen.

Diese Einschätzung wird offensichtlich auch vom Regionalrat und der Planungsbehörde des Regierungsbezirks Detmold geteilt, denn hier erfolgt aktuell im Rahmen des Scopings eine umfassende Datenabfrage zur aktuellen Verbreitung der windenergiesensiblen Arten, auch in VSG und FFH-Gebieten, zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten, zu Hauptzugkorridoren von Vögeln und Fledermäusen bis hin zu Informationen zum LIFE-Projekt für Wiesenvögel bei den beteiligten Stellen (Unterlagen zum Scoping, Anhang D).

Die Naturschutzverbände sehen in der zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf gewählten Vorgehensweise einen Abwägungsausfall, weswegen sie deren Rechtmäßigkeit bezweifeln. Dies ist im Sinne einer notwendigen überörtlichen, regionalen raumordnerischen

---

<sup>3</sup> Lärm-Grenzwert-Angaben aus: GARNIEL & MIERWALD (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, dazu auch VG Arnsberg vom 1.6.2015 AZ: 4 L 85/15 zu 47 dB(A) zum Wachtelkönig

<sup>4</sup> <https://www.izw-berlin.de/de/pressemitteilung/konflikt-auf-hochtouren-waldfledermaeuse-meiden-schnell-drehende-windenergieanlagen-weitraeumig.html>

Steuerung des Ausbaus der Windenergie kontraproduktiv. Die Naturschutzverbände erwarten daher, dass ihre im Rahmen der Beteiligung eingebrachten Hinweise zu Artvorkommen/-Betroffenheiten bei der Überarbeitung der WEB-Kulisse berücksichtigt werden.

#### Beispiel für die unzureichende Datengrundlage im Kreis Kleve

Für den Kreis Kleve beruht die für die Flächenfestlegung verwendete Datengrundlage für die Brutvögel auf dem Brutvogelatlas NRW mit Stand 2005-2009. Seitdem hat es eine deutliche Arealausdehnung bestimmter Brutvogelarten mit deutlicher Bestandserhöhung gegeben. Diese finden sich zwar teilweise in den Kreisbeständen des LANUV wieder (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf>), aber nicht kartografisch im FIS (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>). Davon betroffen sind insbesondere die kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe und Ziegenmelker. Auch bei Baumfalke, Flusseeeschwalbe, Möwen, Rohrweihe und Wespenbussard gibt es Änderungen im Verbreitungsgebiet. Die Daten einer kreisweiten Kiebitz-Synchronzählung in 2020 werden nicht berücksichtigt, obwohl der Kreis Kleve NRW-weit nach Steinfurt der zweitwichtigste Kreis mit einer (noch) hohen Brutpaar-Dichte dieser stark gefährdeten Art ist.

Zudem fehlt eine Darstellung der durch das LANUV festgelegten Feldvogelschwerpunkträume für gefährdete Brutvögel wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Bluthänfling im Kreis Kleve.

Auch bei den Rastvögeln sind die Verbreitungskarten im FIS nicht aktuell. Dies betrifft insbesondere die Überwinterungsgebiete der „nordischen Gänse“ wie der Rastgebiete des Kiebitzes, aber auch von Limikolen wie dem Goldregenpfeifer.

Durch die Expertenrunde für den Kreis Kleve konnte die Datenbasis zwar verbessert werden (s. detaillierte Anmerkungen zu den WEB-Flächen unter Punkt 7), dies bedeutet aber nicht, dass eine Betroffenheit von weiteren Arten damit ausgeschlossen wäre.

### **3. Vorgehensweise bei der Ermittlung und Festlegung der WEB**

#### Ausschlusskriterien als Bestandteil des Plankonzeptes

Die der Planung zugrunde gelegten Planungsziele werden u.a. durch die Auswahl/ Liste der Ausschlusskriterien für die Ermittlung der WEB umgesetzt. Damit wird ein regionsweit geltendes Planungskonzept im Sinne einer gesamthaften, einheitlichen und konsistenten Planung für die Ausweisung von Vorranggebieten (ohne Ausschlusswirkung) vorgegeben. Im Katalog der Ausschlusskriterien werden allerdings sowohl Einzelkriterien/Ausnahmen für das Rheinische Revier, Teile des Kreises Neuss sowie für den Reichswald angewendet, als auch für eine ganze Reihe von Flächen (65) standörtliche Einzelfallaspekte mit der Folge von Änderungen/Abweichungen von den Kriterien behandelt. Darunter fallen z.B. der Ausschluss der Umzingelung von Kommunen, von Gebieten, die als NSG ausgewiesen werden sollen oder Flächen, die im Rahmen der Flugsicherung problematisch sind, sowie Radarstellen oder Windmessstellen. Hier stellt sich die Frage, ob diese Aspekte nicht grundsätzlich als Ausschlusskriterium (z.B. Umzingelung, geplantes NSG) aufgenommen werden sollten, denn durch die zahlreichen Einzelfallbetrachtungen ist die Geltung des Gesamtkonzeptes ggf. in Frage gestellt, was für die Rechtskraft des Plans und der ausgewiesenen WEB von Bedeutung ist.

#### Ergänzung um Restriktionskriterien

Die Naturschutzverbände begrüßen das Vorgehen über die Festlegung von Ausschlusskriterien für die Auswahl der WEB, halten aber eine weitergehende Eignungsbewertung im Rahmen einer Restriktionsanalyse von im Einzelfall zu bewertenden Kriterien für außerhalb der Ausschlussflächen gelegene Bereiche für erforderlich. Nur dadurch könnten wichtige Freiraumfunktionen, wie z.B. Regionale Grünzüge, unzerschnittene,



verkehrsarme Räume oder landes-/regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt werden. Durch solche fehlenden Restriktionskriterien außerhalb der Ausschlussbereiche werden damit auch die UVPG-Schutzgüter bei der Identifizierung der WEB nur unzureichend berücksichtigt (Anlage 4 Umweltbericht) (s.u.).

#### Berücksichtigung bestehender Windenergieflächen

Das Bestreben, offenbar alle bestehenden WEB/WEVB/FNP-Flächen in die neuen WEB zu integrieren wird grundsätzlich begrüßt, da diese im Regierungsbezirk einen wesentlichen Anteil an dem zu erreichenden Flächenbeitragswert für die Region haben (Flächenbeitrag RBD mindestens 4151 ha, Entwurf ca. 4986 ha WEB, 65 % der WEB sind bereits bestehende WEB oder kommunale Windenergieflächen) und hier bereits Windenergieanlagen ihre Leistung für den Klimaschutz erbringen. Es soll an dieser Stelle allerdings in Bezug auf die differenzierten Abstandsregelungen zur Wohnbebauung darauf hingewiesen werden, dass § 249 Abs. 10 BauGB die 2-fache Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus Rotor-Radius) als Abstand zu Wohnbebauung als Grenze für die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen einordnet.

#### Katalog der Ausschlusskriterien

Die Naturschutzverbände begrüßen den Katalog an Ausschlusskriterien und befürworten insbesondere den Ausschluss von BSN und Wald (Laubwald, Mischwald mit Laub- und Nadelholz, Naturwaldzellen u.a.). In Ergänzung zu den festgelegten BSN sollte analog zur Betrachtung in der SUP auch Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stufe 1) ausgenommen und von besonderer Bedeutung (Stufe 2) als Restriktionskriterium einbezogen werden (s. z.B. Kriterienkatalog zur Erneuerbare-Energien-Planung des Regierungsbezirks Arnsberg). Bei den Waldflächen sind Kalamitätsflächen zumindest als Nadelwaldgebietsinseln ausgenommen, hier wäre im Einzelfall wie in der Begründung zur Liste der Ausschlusskriterien dargelegt genau zu prüfen. Grundsätzlich sollte aber Wald in waldarmen Gebieten ausgenommen werden.

In Bezug auf die FFH-Gebiete befürworten die Naturschutzverbände den gewählten Abstand von 375 m (nach Verwaltungsvorschrift Habitatschutz erforderlicher Mindestabstand und Erweiterung um Rotordurchmesser von 75 m). Dieser ist ggf. schutzgebietsspezifisch darüber hinaus zu vergrößern. Der Ausschluss von bestehenden WEB/WEVB/kommunalen Windenergieflächen bzw. die Einschränkung des Abstandes auf nur 75 m wird als zu gering abgelehnt, auch für NSG und VSG. Hier muss im Einzelfall mindestens geprüft werden, ob windkraftsensible Arten mit Ziel- und Wertbestimmungsbedeutung für das Schutzgebiet betroffen sind. Hier ergibt sich auch das Problem, dass in Bezug auf die größer werdenden Rotorendurchmesser die Rotoren ggf. in das Schutzgebiet hineinragen können.

Für die Vogelschutzgebiete fordern die Naturschutzverbände einen Abstand in Höhe der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens aber 1.200 m. Heutige mögliche Anlagenhöhen liegen derzeit bei ca. 280 m, sodass der Abstand zu VSG bei 2.800 m liegen sollte. Diese Einschätzung stützt auch das Scoping-Papier für den Regionalplan Köln, in dem für die Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung bei VSG in einem Umkreis von maximal 3.000 m von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird.

Für die gesetzlich geschützten Biotope und die geschützten Landschaftsbestandteile sollte ein 75 m-Puffer ergänzt werden. Zu integrieren wären noch die kleinräumigen Naturdenkmale als Ausschlusskriterium für den Bau von Anlagen sowie die schutzwürdigen Biotope zumindest als Restriktionskriterium.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes wurde bereits ausgeführt, dass die Beschränkung auf den Ausschluss von VSG und FFH-Gebieten inklusive Abstände keinen ausreichenden Schutz dieses wesentlichen Belangs darstellen kann, hier wird die Berücksichtigung der (datentechnisch aktualisierten/ ergänzten) Schwerpunktorkommen als Restriktionskriterium

gefordert sowie ergänzend dazu eine tiefere Betrachtung in der SUP für die einzelnen WEB.

Zur Berücksichtigung der Erholungsfunktion der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes werden die Flächen mit einer Zuordnung zur Stufe „sehr hoch“ und „hoch“ (LANUV-Bewertung im Rahmen der Errechnung des finanziellen Ausgleichsbetrags für die Errichtung von Windkraftanlagen) ausgeschlossen. Dies ist naturschutzfachlich zu begrüßen, allerdings sollten die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche hier auch berücksichtigt werden, ggf. als Restriktionskriterium, zumal sie bei einigen WEB durch voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen zum Ausschluss als Beschleunigungsgebiet führen.

In der SUP werden auch die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) und die lärmarmen Erholungsräume geprüft, die vor dem Hintergrund der dichten Besiedelung des Regierungsbezirks ebenfalls von besonderer Bedeutung für die Erholung sind. Die UZVR ab 50 qkm (hier namentlich nur UZVR-3107 Objektbezeichnung: Mittlere Niederrheinebene/Untere Rheinniederung) und die lärmarmen Räume herausragender Bedeutung (bis 45 dB (A), insbesondere im Ballungsraum) sollten als Ausschlusskriterium und darunter zumindest als Restriktionskriterium eingeordnet werden. Auch die Regionalen Grünzüge mit herausragender Funktion für die Erholung sollten darüber Berücksichtigung finden.

#### **4. Ziele und Grundsätze**

Grundsätzlich vermissen die Naturschutzverbände das übliche Ziel zur Vorrangwirkung der ausgewiesenen WEB, nach dem die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von WEB Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hat. Das sollte in einem Ziel dargestellt werden.

Zu Ziel 1

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass das Entgegenstehen fachrechtlicher Aspekte (z.B. der Luftsicherung) im konkreten Zulassungsverfahren in den Vorranggebieten nicht ausgeschlossen ist. Diese Aussage suggeriert, dass die Flächenbeitragswerte ggf. gar nicht erreicht werden können und gefährdet das 2 %-Ziel. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, allgemein gültige Vorgaben wie aus dem Recht der Luftsicherheit für die Ausweisung der WEB als mögliches Ausschlusskriterium abzu prüfen. Dazu dient auch die Beteiligung fachlicher Stellen.

Zu Ziel 2

Die Formulierung „schließen zusätzliche Windenergieanlagen oder Teile von Windenergieanlagen außerhalb der WEB nicht aus“ ist missverständlich. Nach dem Erreichen der Flächenbeitragswerte und der diesbezüglichen Feststellung sind einzelne zusätzliche Windenergieanlagen außerhalb der WEB nicht mehr möglich bzw. fallen unter die sonstigen Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB und sind damit nicht mehr privilegiert. Zusätzlich können nur die Kommunen bauleitplanerisch weitere Flächen für die Windkraft vorsehen. Der Bezug ist hier rein die Rotor-Out-Regelung, das sollte klargestellt werden.

- Zur Kritik an den Minderungsmaßnahmen s. unter Punkt 2. „Maßnahmen zum Artenschutz nach den Artenschutz-Fachbeiträgen“.
- Zu den „Allgemeinen Maßgaben für die Auswahl der betreffenden Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene“

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass im Rahmen der Recherche und Zusammenstellung vorhandener Daten auch der Einbezug von Daten aus Erhebungen zu anderen Planungen/Vorhaben, eingesendeten Daten der Naturschutzverbände oder der Biostationen (auch auf Ebene der Beteiligung zum Regionalplan) sowie weiterer Stellen

fachlich geboten ist. Auch ist eine Abfrage zu vorliegenden Daten bei relevanten Stellen sinnvoll und denkbar.

Das Maßnahmen“ranking“ bei einer Priorisierung von Minderungsmaßnahmen in Bezug auf den Aspekt der Zumutbarkeit anhand fachlicher Kriterien und den angeführten Regeln erscheint grundsätzlich sinnvoll, allerdings darf der letzte Punkt zur Wirksamkeit von Maßnahmen nicht dazu führen, dass für eine besonders betroffene Art ggf. keine Maßnahmen durchgeführt werden. Es sollte im Erläuterungstext klargestellt werden, dass sich das Priorisierungsbedürfnis auf die diesbezüglichen Zumutbarkeitsregelungen des § 45b BNatSchG bezieht.

- Zu den Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen WRRL

Hier fehlt eine Berücksichtigung von möglichen Auswirkungen beim Betrieb der Anlagen in Form von Vorfällen/ Unfällen/ Bränden beim regelmäßigen Ölwechsel.

#### Positivplanungen der Kommunen

Mit den WEB im Regionalplan wird der von der Region zu erbringende Mindest-Flächenbeitragswert erfüllt und planerisch gesichert, ggf. verbleibt auch noch ein Puffer. Die Naturschutzverbände regen an, für die möglichen Positivplanungen der Kommunen zur Windenergie Zielvorgaben festzulegen, die die Ziele der Raumordnung aus der Regionalplanung konkretisieren und sicherstellen, dass zumindest keine besonders schutzwürdigen Bereiche überplant werden. Es ergibt sich keine Notwendigkeit dafür, Windkraftplanungen in kritischen Bereichen zu ermöglichen.

Die Naturschutzverbände schlagen daher das folgende Ziel vor:

#### **„Unzulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche**

1. *Flächen für die Nutzung der Windenergie dürfen in der Bauleitplanung nicht dargestellt werden in*

- *Vogelschutz- und FFH-Gebieten,*
- *Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),*
- *Laub- und Mischwaldbereichen,*
- *Waldbereichen von waldarmen Kommunen,*
- *Wildnisentwicklungsgebieten,*
- *Naturschutzgebieten, soweit nicht in BSN enthalten,*
- *Flächen des Biotopverbunds Stufe 1, soweit nicht in BSN/NSG enthalten,*
- *Gesetzlich geschützten Biotopen und naturschutzwürdigen Biotopkatasterflächen,*
- *Wasserschutzzonen I und II,*
- *Überschwemmungsgebieten,*
- *UZVR > 50 qkm und*
- *Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind.*

2. *Bei der Darstellung bzw. Festsetzung der Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen.“*

Zu Nr. 1. Die vorgeschlagenen kritischen Bereiche entsprechen bestimmten Ausschlusskriterien der Regionalplanungsbehörde für die Findung von WEB. Sie können also als weitgehend akzeptiert angesehen werden. Den Kommunen ist bei der Planung von Windenergiebereichen über die Bauleitplanung darüber hinaus Freiraum zur Anwendung selbstdefinierter Restriktions- und Tabukriterien gegeben, etwa zum Schutz der

Wohnbevölkerung, von Erholungsbereichen etc. Damit verbleibt der Bauleitplanung ein weitgehender Gestaltungsspielraum.

Zu Nr. 2: Zusätzlich sollte die Bauleitplanung auch andere wertvolle Bereiche meiden sowie sicherstellen, dass der Arten- und Biotopschutz auch bei der Bauleitplanung für Windenergie sichergestellt wird.

#### Naturschonende Standorterschließung

Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche entscheidend davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von WEB solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen (wie bauliche Anlagen, versiegelte Flächen, Leitungstrassen, Bundesfernstraßen, angrenzende Industriegebiete) eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile bereits vorhanden ist bzw. erforderliche Ausbauten zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Flächen und insbesondere Waldflächen führen. Damit würde auch eine Anforderung für Beschleunigungsgebiete nach der RED II-Richtlinie planerisch aufgenommen (Artikel 15c (1) a i)).

Die Naturschutzverbände regen an, hierzu einen Grundsatz im Planentwurf zu ergänzen.

#### **„Naturschonende Standorterschließung**

*Windenergiebereiche sollen vorrangig auf vorbelasteten und bereits gut erschlossenen Standorten ausgewiesen werden. Windenergieanlagen sowie notwendige Nebenanlagen und Zuwegungen sollen möglichst flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und errichtet werden. Die zur Netzanbindung erforderlichen neuen Stromleitungen sollen vorrangig als Erdkabel im Straßen- und Wegenetz verlaufen. Bei Windenergiebereichen im Wald sollen die Eingriffe in die ökologischen Waldfunktionen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.“*

#### **5. Strategische Umweltprüfung und Beschleunigungsgebiete**

Die Umweltprüfung führt das Manko des weitgehenden Ausfalls der Artenschutzprüfung fort (s. Punkt 2 „Artenschutz bei der Abgrenzung/ in der Umweltprüfung der einzelnen WEB“). Es wird in der SUP darauf hingewiesen, dass das Auswertungstool des LANUV sich auch für die Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen in der Umweltprüfung eignet (Anlage 4 Umweltbericht, S. 107). Es wurde bereits ausgeführt, dass dies nicht zutreffend ist, weil hier gar keine flächen- und gebietsspezifischen Aussagen zu konkreten Artvorkommen und Artbetroffenheiten generiert werden können und die zugrunde gelegte Datenbasis teils als völlig veraltet bewertet werden muss. So werden wie schon beschrieben in den SUP-Bögen nur die Arten aufgeführt, die der Fachbeitrag ausgibt, ohne weitere Prüfung auf tatsächliches Vorkommen und konkrete Betroffenheit. Die SUP kommt außerdem angesichts der Minderungsmaßnahmen in den Fachbeiträgen im Zirkelschluss grundsätzlich und in jedem einzelnen Fall zu der Einschätzung, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind – in gleicher Weise sogar im Rahmen der FFH-Prüfung.

Es wurde laut den Ausführungen in Kap. 5.4 (Anlage 4 Umweltbericht, S. 107 ff.) zwar eine Prüfung verfahrenskritischer Vorkommen von Arten, von Tabuarten aus dem LANUV-Tool und von anderen planungsrelevanten Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, durchgeführt. Anhand welcher Daten dann die Gesamteinschätzung erfolgt, dass für einige Arten keine Vorkommen in der Planungsregion bekannt sind/ keine Nachweise vorliegen und pauschal auch noch alle Betroffenheiten von Vorkommen der genannten Arten im Bereich/ im Umfeld der WEB ausgeschlossen werden können, erschließt sich nicht. Allein anhand der Meßtischblatt-Quadranten-Datenbasis oder

des Fundortkatasters vorzugehen ist jedenfalls angesichts der fehlenden Vollständigkeit und der fehlenden Aktualität nicht ausreichend.

Zu den weiteren schutzgutbezogenen Kriterien ist anzumerken, dass im Sinne des Ausschlusses von Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen und auch im Hinblick auf die Ausrichtung der Planung auf den Schutz von Erholungsräumen eine Aufnahme der SUP-Kriterien UZVR, lärmarme Erholungsräume und kulturlandschaftlich wertvolle Bereiche in die Ausschluss- bzw. neu als Restriktionskriterium erfolgen sollte. Ebenso die Flächen mit Biotopverbund herausragender Bedeutung und schutzwürdige Biotope (s.o.) sowie die durch das LANUV festgelegten Feldvogelschwerpunkträume. Diese Vorgehensweise könnte auch grundsätzlich sicherstellen, dass keine WEB mit erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der UVP/ SUP-Richtlinie (im Planentwurf vertretene Auffassung) als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden – denn diese Aspekte führen laut der Gesamtübersicht der SUP-Ergebnisse in Anhang E zu Anlage 4 Umweltbericht regelmäßig zum Ausschluss als Beschleunigungsgebiet (in 26 von 31 Fällen). Die in Rede stehende Definition der Umweltauswirkungen nach RED III im Gesetzesentwurf zur Umsetzung in das Bundesrecht (s.o.) spricht diese Schutzgüter/Kriterien nicht an. Die im Planentwurf verwendete Bewertungsregel, nach dem ein WEB bei der Betroffenheit eines Schutzgutkriteriums (Prognose erheblicher Umweltauswirkungen) der SUP nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, trägt dann jedenfalls nicht.

Zu den Bewertungsregeln ist ansonsten anzumerken, dass die rein schematische Vorgehensweise bei der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen der WEB (Betroffenheit von 2 Kriterien mit geringerem Gewicht und 1 Kriterium mit höherem Gewicht) keine fachliche Einschätzung ersetzen kann und insbesondere die Kumulationswirkungen zwischen verschiedenen Kriterien und zu äußeren Einflüssen nicht berücksichtigt. Dies ist insbesondere bei den großräumigen Wirkungen der WEB von Belang.

## **6. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung**

Die Natura-2000-Vorprüfungen ermitteln bei Vogelschutzgebieten die Betroffenheit von Vögeln durchaus zufriedenstellend und korrekt. Den Bewertungen der Vorprüfungen stimmen die Naturschutzverbände zu. Allerdings findet in der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung keine intensive und konkrete Auseinandersetzung mit den einzelnen Arten statt und die Prüfung kommt stets zu der Einschätzung, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Arten kommt. Unter Verweis auf die Minderungsmaßnahmen aus den Artenschutz-Fachbeiträgen erfolgt auch hier grundsätzlich die Beurteilung, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten nicht zu erwarten sind. Aus fachlicher Sicht sind damit erhebliche negative Auswirkungen auf die Artvorkommen und damit das Natura-2000-Schutzregime vorprogrammiert. Dies wird auch durch die Stellungnahme des Vereins Grünes Grenzland zu den WEB direkter Nähe zum Vogelschutzgebiet VSG DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" unterstrichen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte nach Auffassung der Naturschutzverbände aufgrund ihres Wegfalls auf der Genehmigungsebene in Beschleunigungsgebieten erhebliche negative Beeinträchtigungen auf die konkreten Artvorkommen zuverlässig ausschließen müssen, und zwar ohne die Anrechnung von Schadensbegrenzungs-Maßnahmen. Stattdessen beschränkt sich auch die FFH-Prüfung auf die eröffneten Reduzierungsmöglichkeiten nach der RED III-Richtlinie (Artikel 15c (1) b): Bei der Durchführung der geeigneten Minderungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Regeln - u.a. die FFH-Richtlinie - verstoßen).

Am Beispiel des Ziegenmelkers wird die Gefährdung der Einhaltung der Vorgaben der FFH-Richtlinie deutlich. So wird die nachweislich vorkommende, planungsrelevante und streng geschützte Art mit dem Schwerpunkt vorkommen im Kreis Viersen zwar in der FFH-

Verträglichkeitsprüfung für den WEB Nie05-Alternative (Start-Landebahn des ehem. Militärflughafens Niederkrüchten, südlich direkt VSG angrenzend, nördlich faktisches Vogelschutzgebiet angrenzend) als tatsächlich vorkommende Art identifiziert und es wird der Verlust von 9 Revieren prognostiziert. Im Rahmen der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die u.a. die Anlage von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA vorsehen, wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Ziegenmelkers im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen. Dies zweifeln die Naturschutzverbände ausdrücklich an (s. auch Stellungnahme von Grünes Grenzland e.V.).

## **7. Hinweise zu den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen**

Die Hinweise und Beurteilungen der einzelnen WEB-Flächen finden sich in den nach Kreisen sortierten Anhängen zu dieser Stellungnahme (Dateinamen):

Wuppertal: STN\_NV\_18\_Aend\_RPD\_7\_Wuppertal\_29082924

Kreis Kleve: STN\_NV\_18\_Aend\_RPD\_7\_Kreis\_Kleve\_29082024

Kreis Mettmann: STN\_NV\_18\_Aend\_RPD\_7\_Kreis\_Mettmann\_29082924

Rhein-Kreis-Neuss: STN\_NV\_18\_Aend\_RPD\_7\_Kreis\_Neuss\_29082024

Kreis Viersen: STN\_NV\_18\_Aend\_RPD\_7\_Kreis\_Viersen\_29082024

Zusätzlich: Stellungnahme Grünes Grenzland e.V. (vom Verein direkt abgegeben)